

1. Neuregelung des Urlaubsanspruchs ab dem Urlaubsjahr 2013

Ab dem Urlaubsjahr 2013 beträgt der Urlaubsanspruch bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr **29 Arbeitstage** und **nach dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage**

In einer ergänzenden Niederschriftserklärung wird zum Ausdruck gebracht, dass übereinstimmend davon ausgegangen wird, dass für Beschäftigte ab dem 55. Lebensjahr ein höherer Erholungsbedarf besteht und daher für diese Beschäftigten ein zusätzlicher Urlaubstag gerechtfertigt ist. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Neuregelung einer Überprüfung nach den Grundsätzen des AGG standhalten wird. Für **Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 1973 geboren sind (also bereits 40 Jahre alt sind oder das 40. Lebensjahr spätestens am 31.12.2012 vollenden) und deren Arbeitsverhältnis spätestens am 29. Februar 2012 begonnen hat**, bleibt es für die **Dauer des rechtlich ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber** auch weiterhin bei einem Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen, siehe § 38 a Abs. 1 (VKA).

Der Urlaubsanspruch für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten beträgt bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Tage ab dem Jahr 2013 27 Arbeitstage, siehe Anlage 2.1.1 zur KAO (Arbeitsrechtliche Regelung).

2. Übergangsregelung für das Urlaubsjahr 2012

Da die Neuregelung des § 26 TVöD materiell erst ab 2013 wirksam wird, **besteht ausnahmsweise für alle Beschäftigten – auch für unter 30jährige bzw. unter 40jährige – für das Urlaubsjahr 2012 ein Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen** bei einer 5-Tage-Woche (ggf. anteilig). Dies gilt auch, wenn unter 30jährige bzw. unter 40jährige Beschäftigte erst im Verlauf des Jahres 2012 eingestellt werden. **Einer gesonderten Geltendmachung bedarf es insofern nicht.**